

Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Glarus im Kontext des neuen kantonalen Rechts über die Kinderbetreuung

Die folgende synoptische Darstellung, in welcher der kommunalen Kinderbetreuungsverordnung das neue kantonale Recht gegenübergestellt wird, zeigt, dass sämtliche Regelungsinhalte der kommunalen Kinderbetreuungsverordnung neu im kantonalen Recht enthalten sind und insbesondere die Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Krippen und Tagesstrukturen nun über das kantonale Recht gegeben ist.

Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, ebendiese kommunale Kinderbetreuungsverordnung vollumfänglich aufzuheben.

Links zu den in der nachfolgenden Tabelle erwähnten Rechtserlassen:

Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Glarus (Gemeinde-Verordnung): https://glarus.tlex.ch/app/de/texts_of_law/4.1-1

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG): https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/l%20F%2F1

Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, BiG): https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/IV%20B%2F1%2F3

Kinderbetreuungsgesetz (KiBG): https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/IV%20B%2F1%2F13

Verordnung über die Festsetzung der Pauschalbeiträge für die Kinderbetreuung (Pauschalbeitragsverordnung, PauBV): https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/IV%20B%2F1%2F14

Verordnung über den Vollzug des Kinderbetreuungsgesetzes (Kinderbetreuungsverordnung, KiBV): https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/IV%20B%2F1%2F15

Wortlaut der Gemeinde-Verordnung	Regelung im übergeordneten kantonalen Recht und Begründung Verordnungs-Aufhebung
<p>1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt die Eltern in Erziehung und Betreuung.</p> <p>² Die Gemeinde Glarus beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Schülerhorte) durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.</p> <p>³ Die Subventionierung von Eltern, welche Kinder im Vorschulalter (vor Eintritt in den Kindergarten) in einer Kinderkrippe betreuen lassen, erfordert den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Eltern müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosengesetz vermittelbar bleiben müssen.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 1 Abs. 1 KiBG. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p> <p>Diese Materie ist geregelt in Art. 6-13 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p> <p>Diese Materie ist geregelt in Art. 11 KiBG und Art. 10-13 KiBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>

Wortlaut der Gemeinde-Verordnung	Regelung im übergeordneten kantonalen Recht und Begründung Verordnungs-Aufhebung
<p>Art. 2 Planung</p> <p>¹ Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung für Steuerpflichtige der Gemeinde Glarus.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 6, Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 KiBG, Art. 54 Abs. 2 BiG sowie Art. 8-9 KiBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>Art. 3 Anwendungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze im Kanton Glarus, sofern die kantonale Verordnung über die Erteilung von Betriebsbewilligungen für stationäre Einrichtungen vom 07.05.2002 und die Richtlinien der Fürsorgedirektion vom Mai 2005 erfüllt sind.</p> <p>² Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten oder Eltern mit Wohnsitz ausserhalb von Glarus treffen.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 5 KiBG und Art. 6-13 KiBG. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p> <p>Diese Materie ist geregelt in Art. 13 KiBG und Art. 17 KiBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>2 Beitragsberechnung</p>	
<p>Art. 4 Beitragssatz</p> <p>¹ Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 9-11 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>Art. 5 Normkosten Kinderkrippe (Preis der Betreuungsleistung)</p> <p>¹ Die Normkosten bei den Kinderkrippen werden folgendermassen ermittelt: Anrechenbarer Gesamtaufwand einer Institution abzüglich des Anteils der Kantonssubventionen und eines Anteils des Verpflegungsertrages des Personals geteilt durch das Leistungspotenzial des Betriebes (Anzahl bewilligte Betreuungsplätze mal jährliche Betriebstage) bei einer Zielauslastung von 90%. Der maximale Normkostenansatz ist limitiert bei dem im Elternbeitragsreglement festgelegten maximalen Satz für das teuerste Angebot. Der Gemeinderat legt diesen maximalen Normkostenansatz in den Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Normkosten in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung abweichend festlegen, sofern der Kanton die Mitfinanzierung der Krippen neu regelt.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 9-11 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p> <p>Diese Materie ist geregelt in Art. 9-11 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>

Wortlaut der Gemeinde-Verordnung	Regelung im übergeordneten kantonalen Recht und Begründung Verordnungs-Aufhebung
<p>Art. 6 Normkosten Tagesstrukturen (Preis der Betreuungsleistung)</p> <p>¹ Die Normkosten bei den Tagesstrukturen ergeben sich aus den maximalen Ansätzen pro Betreuungsmodul wie im Elternbeitragsreglement festgehalten plus eines Anteils des kantonalen Beitrages.</p> <p>² Die Normkosten werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Dabei werden die kantonalen Richtlinien, eine durchschnittliche Auslastung von 70% und branchenübliche Löhne berücksichtigt.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 9-11 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p> <p>Diese Materie ist geregelt in Art. 9-11 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>Art. 7 Beteiligung der Unternehmen an den Betreuungskosten</p> <p>¹ Beteiligen sich Unternehmen an den Kosten von Kinderkrippen oder Tagesstrukturen kann der Gemeinderat diese Kosten in der Berechnung der Normkosten berücksichtigen. Der Gemeinderat legt diesbezügliche Regelungen in den Ausführungsbestimmungen fest.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 9-11 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>Art. 8 Beitragsberechtigte Betreuungstage</p> <p>¹ Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte den Anteil der beitragsberechtigten Tage bzw. der beitragsberechtigten Betreuungsmodule fest.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 9-11 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>3 Elternbeiträge</p>	
<p>Art. 9 Elternbeiträge</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in der Gemeinde Glarus wohnhaften und steuerpflichtigen Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich sind, welche von der Gemeinde subventioniert werden.</p> <p>² Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 9-11 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p> <p>Diese Materie ist geregelt in Art. 11 Abs. 6 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>

Wortlaut der Gemeinde-Verordnung	Regelung im übergeordneten kantonalen Recht und Begründung Verordnungs-Aufhebung
<p>Art. 10 Nicht subventionierte Betreuungstage</p> <p>¹ In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Glarus nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 9-11 KiBG, Art. 10-13 KiBV und Art. 1-5 PauBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>4 Verfahren</p>	
<p>Art. 11 Gesuch</p> <p>¹ Kinderkrippen und Tagesstrukturen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zu Händen des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:</p> <p>a. Betriebsbewilligung des zuständigen kantonalen Departementes im Sinne der einschlägigen Verordnungen und Richtlinien;</p> <p>b. Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregistrauszug und/oder Statuten der Rechtsform.</p>	<p>Die Materie dieses Artikels ist geregelt in Art. 14-17 KiBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>Art. 12 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Spielregeln zwischen der Gemeinde und privaten Trägerschaften festgelegt.</p> <p>² Bei den Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag bzw. pro Modul festgehalten.</p> <p>³ Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage.</p> <p>⁴ Die Kindertagesstätten haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage.</p> <p>⁵ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.</p>	<p>Die Materie dieses Artikels ist geregelt in Art. 7-12 KiBG und Art. 10-13 KiBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>

Wortlaut der Gemeinde-Verordnung	Regelung im übergeordneten kantonalen Recht und Begründung Verordnungs-Aufhebung
<p>Art. 13 Geltendmachung des kommunalen Beitrages</p> <p>¹ Die Kindertagesstätten haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage einzureichen. Diese dienen als Grundlage der Abrechnung.</p> <p>² Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.</p>	<p>Die Materie dieses Artikels ist geregelt in Art. 7-12 KiBG und Art. 14-17 KiBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>5 Betriebsführung</p>	
<p>Art. 14 Aufnahmepflicht</p> <p>¹ Die Kindertagesstätten sind im Rahmen der Leistungsvereinbarung verpflichtet Kinder aufzunehmen. Die Betreuungstage sind in erster Linie an Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.</p> <p>² Werden beitragsberechtigte Betreuungstage nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde diese im Folgejahr kürzen.</p> <p>³ Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten verpflichtet, bei freien Plätzen die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Glarus zu bevorzugen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene soziale Durchmischung der Kindergruppen.</p>	<p>Die Ausgestaltung des Grundangebots ist neu in Art. 8 f. KiBV geregelt. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p> <p>Das neue Tarif- und Abrechnungsverfahren ist geregelt in Art. 6-13 KiBG und Art. 10-17 KiBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p> <p>Die Ausgestaltung des Grundangebots ist neu in Art. 8 f. KiBV geregelt. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p> <p>Die Ausgestaltung des Grundangebots ist neu in Art. 8 f. KiBV geregelt. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>Art. 15 Dokumentation</p> <p>¹ Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebsreglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 5 KiBV. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>

Wortlaut der Gemeinde-Verordnung	Regelung im übergeordneten kantonalen Recht und Begründung Verordnungs-Aufhebung
<p>² Entzieht der Kanton dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle unmittelbar mitzuteilen.</p>	<p>Diese Mitteilungspflicht ergibt sich neu aus dem neuen, gemeinsamen Finanzierungsmodell gemäss Art. 6-13 KiBG und Art. 10-17 KiBV i.V.m. Art. 22 Abs. 1 IDAG. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
6 Schlussbestimmungen	
<p>Art. 16 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	<p>Siehe hierzu die Ausführungen im Memorial zur Gemeindeversammlung 1/2023 vom 2. Juni 2023, Traktandum 6 "Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: Rechtsänderungen", Abschnitt "Neue Grundlage für Ausführungsbestimmungen und Leistungsvereinbarungen". Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>Art. 17 Widerruf der Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann bei Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten eine bereits unterzeichnete Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.</p>	<p>Diese Materie ist geregelt in Art. 5 KiBV und Art. 12 KiBG. Somit ist die Gemeinde-Verordnung in diesem Punkt aufzuheben.</p>
<p>Art. 18 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide nach dieser Verordnung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach allfälligen kantonalen Spezialbestimmungen.</p>	<p>Es handelt sich um eine unnötige Verweisung auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, die aufgehoben werden kann, ohne dass sich dadurch eine Änderung der Rechtslage ergibt.</p>

Bei Fragen gibt Ihnen gerne Auskunft:

Markus Rhyner, Gemeindeschreiber, Gemeindehaus Glarus, Gemeindehausplatz 5, 8750 Glarus
Telefon: 058 611 81 91
E-Mail: markus.rhyner@glarus.ch